

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtvertretung Ludwigslust hat die straßenrechtliche Widmung entsprechend dem § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 221) gemäß nachfolgender Widmungsverfügung beschlossen:

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 221, 229) verfügt die Stadt Ludwigslust als Träger der Straßenbaulast die Widmung für das in der Plananlage dargestellte Grundstück der Stadt Ludwigslust für den öffentlichen Verkehr wie folgt:

1. Nutzung des Straßengrundstückes: öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum, Parkplatz
Die Erschließung erfolgt über den Wasserturmweg. Eine fußläufige Anbindung in Richtung Neue Torstraße/Lindencenter wird im Zuge der Baumaßnahme mit hergestellt.
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Ludwigslust, Flur 7, Flurstücke 16/24 und 18 (teilweise, Gehölzfläche bleibt erhalten)
3. Festsetzung:
 - 3.1 Einstufung in Straßengruppe:
Das Straßengrundstück wird gemäß § 3 Ziffer 3, Buchstabe a) StrWG M-V als Ortsstraße eingruppiert.
 - 3.2 Funktion:
Das Straßengrundstück dient als Parkplatz. (107 Parkplätze, davon 5 Behindertenparkplätze)
 - 3.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Ludwigslust
 - 3.4 Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten:
Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t einschließlich ihrer Anhänger und für Zugmaschinen. Es handelt sich um einen PKW-Parkplatz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

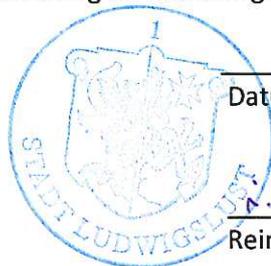
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, bei der Stadt Ludwigslust, Der Bürgermeister, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust, Widerspruch erhoben werden.

Die Unterlagen zur Verfügung liegen bei der Stadt Ludwigslust, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Zimmer 124 zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410) gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Ludwigslust, den

03. 04. 2023

Datum der Ausfertigung



Reinhard Mach, Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

04.04.2023

Im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.